



# HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD)**  
vom 17.11.2021

### Coronabedingte Zugangsbeschränkungen auf Reiterhöfen – Teil I

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Zahlreiche im Land Hessen gelegene Reiterhöfe sind jüngst unter der Behauptung, es handle sich bei diesen um „Sportstätten“ i.S.d. § 20 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV), über § 26a CoSchuV der sog. 2G-Zugangsregelung unterworfen worden. Gesetzt den Fall, dass Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit als „Sportstätten“ in Form der „gedeckten Sportstätten“ i.S.d. § 20 Satz 2 CoSchuV betrachtet werden, dürften diese zudem dem Grunde nach nur unter Zutritt von Personen mit einem sog. Negativnachweis i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV, d.h. im Fall ihrer Impfung, Genesung oder Vorlage einer negativen PCR/PoC-PCR-Testung, betrieben werden.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit sind keine Sportstätten i.S.d. § 20 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV). Die aufgeworfenen Fragestellungen in der Kleinen Anfrage basieren auf dieser unrichtigen Grundannahme. Zu keiner Zeit gab es eine 2G-Regelung für Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit. Einzig Reithallen werden i.S.d. § 20 der CoSchuV als gedeckte Sportstätten gewertet, sodass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 CoSchuV dort eingelassen werden. Die Sicherstellung und Gewährleistung des Tierwohls wird durch § 20 CoSchuV nicht beschränkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Gelten innerhalb eines Reiterhofs befindliche Stallungen als „Sportstätten“ i.S.d. § 20 CoSchuV, obgleich diese regelmäßig von einem Reiterhof zugehörigen Sportstätten im eigentlichen Sinne, wie Reithallen oder Longierplätzen, räumlich getrennt sind, und - falls ja - aus welchem Grund?

Nein.

Frage 2. Fallen innerhalb eines Reiterhofs befindliche Stallungen angesichts der dort durch den Betreiber des Reiterhofes als Dienstleistung erfolgenden Unterbringung und Betreuung der Tiere, unter die in § 25 CoSchuV gefasste Regelung, wonach die in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 CoSchuV normierten Anforderungen von vornherein erfüllt bzw. nicht einschlägig wären, da ein unmittelbarer persönlicher körperlicher Kontakt zwischen den Betreuungspersonen regelmäßig nicht stattfindet?

Nein.

Frage 3. Fallen innerhalb eines Reiterhofs befindliche Stallungen angesichts der dort durch den Betreiber des Reiterhofes als Dienstleistung erfolgenden Unterbringung und Betreuung der Tiere unter die in § 21 CoSchuV gefasste Regelung, sodass für den Zutritt zu den Stallungen grundsätzlich nur ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegen muss?

Nein.

Frage 4. Falls die unter Punkt 1 bis 3 gestellten Fragen zu verneinen sind: Ist die Auffassung zutreffend, dass die innerhalb eines Reiterhofs befindlichen Stallungen keine Einrichtungen als „Veranstaltungen und Angebote“ i.S.d. „§ 16 Abs. 1 und 4, der §§ 17 bis 26“ darstellen und die Einführung einer 2G-Regelung nach Maßgabe des § 26a CoSchuV für diese Stallungen somit nicht zulässig ist?

Landesweit gab es zu keiner Zeit die Einführung einer 2G-Regelung nach Maßgabe des § 26a CoSchuV für Stallungen, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

Frage 5. Ist es für Betreiber eines Reiterhofes regelmäßig möglich, den Zutritt zu Stallungen, in denen kein Reitsportbetrieb im eigentlichen Sinne, wie in einer Reithalle oder auf einem Longierplatz, sondern lediglich eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere stattfindet, über ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zu gewährleisten?

Ja. Die für das Tierwohl erforderliche Versorgung von Pferden konnte in Hessen zu jeder Zeit in geschlossenen Reitställen ohne Negativnachweis erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 4. Januar 2022

In Vertretung:  
**Stefan Sauer**